

RS OGH 1964/6/16 10Os127/64 (10Os128/64)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1964

Norm

StPO §401a Abs2

Rechtssatz

Die Ansicht, daß die Mutter eines Strafgefangenen deshalb, weil sie nicht in Hausgemeinschaft mit ihm lebt, nicht zu seiner Familie gehört, ist verfehlt. Ein von der Verwaltungsbehörde erlassenes Aufenthaltsverbot gegen einen Strafgefangenen hindert nicht die Bewilligung der begehrten Strafunterbrechung, weil ein solcher Aufenthaltsverbot der Einreise des Verurteilten zur Fortsetzung des Strafvollzuges nicht entgegensteht.

Entscheidungstexte

- 10 Os 127/64
Entscheidungstext OGH 16.06.1964 10 Os 127/64
Veröff: JBI 1964,571 = EvBI 1965/43 S 50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0101554

Dokumentnummer

JJR_19640616_OGH0002_0100OS00127_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at